

Aufstellung von Gasgeräten

1. **In welcher Antwort ist die erforderliche Mindestgröße der Verbrennungsluftöffnung für die Luftversorgung von Gasfeuerstätten mit mehr als 50 kW Gesamtnennwärmeleistung richtig beschrieben?**
 - 1. Basisgröße 150 cm²; für jedes über 50 kW hinausgehende kW Gesamtnennwärmeleistung muss die Öffnung um 2 cm² vergrößert werden
 - 2. Basisgröße 250 cm²; für jedes über 50 kW hinausgehende kW Gesamtnennwärmeleistung muss die Öffnung um 2 cm² vergrößert werden
 - 3. Basisgröße 350 cm²; für jedes über 50 kW hinausgehende kW Gesamtnennwärmeleistung muss die Öffnung um 2,5 cm² vergrößert werden
 - 4. Basisgröße 400 cm²; für jedes über 50 kW hinausgehende kW Gesamtnennwärmeleistung muss die Öffnung um 3,5 cm² vergrößert werden
 - 5. Basisgröße 500 cm²; für jedes über 50 kW hinausgehende kW Gesamtnennwärmeleistung muss die Öffnung um 1 cm² vergrößert werden

2. **Gasfeuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung werden in einem Aufstellungsraum installiert. Ein Raum, der besondere Anforderungen erfüllt, ist hier nicht erforderlich. Welche Angabe zum Aufstellungsraum stimmt nicht?**
 - 1. Ein Aufstellungsraum darf nur zur Aufstellung der Gasfeuerstätte und zu sonst keinem anderen Zweck genutzt werden
 - 2. Die Größe, die bauliche Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsraumes dürfen den sicheren Betrieb der Gasfeuerstätte nicht gefährden
 - 3. Aus der Nutzung des Raumes dürfen sich hinsichtlich der Feuerstätte keine Gefahren ergeben
 - 4. Der Aufstellungsraum muss so groß sein, dass eine ordnungsgemäße Wartung und Reparatur der Feuerstätte möglich ist
 - 5. Innenliegende Bäder, die über eine Sammelschachtanlage ohne Motorkraft entlüftet werden, sind als Aufstellungsräume für Gasgeräte der Art B₁ nicht geeignet

3. **Ab welcher Nennwärmeleistung einer Gasfeuerstätte muss die Aufstellung dieser in einem Aufstellungsraum mit besonderen Anforderungen erfolgen?**
 - 1. Ab 50 kW Nennwärmeleistung
 - 2. Bei mehr als 50 kW Nennwärmeleistung
 - 3. Ab 30 kW Nennwärmeleistung
 - 4. Bei mehr als 30 kW Nennwärmeleistung
 - 5. Bei mehr als 80 kW Nennwärmeleistung

4. **Um die, in einer Wohnung aufgestellten Gasgeräte mit Verbrennungsluft zu versorgen, erstellt man einen Verbrennungsluftverbund. Für welche Gasgeräte kommen die Regelungen der Verbrennungsluftversorgung zur Anwendung?**
 - 1. Für Gasgeräte der Arten A, B, und C
 - 2. Nur für Gasgeräte der Art A
 - 3. Für Gasgeräte der Art A und C_g
 - 4. Nur für Gasgeräte der Art B
 - 5. Nur für Gasgeräte der Art C

5. **Welche Aussage über den erforderlichen Verbrennungsluftraum für eine Gasfeuerstätte der Art B mit bestimmter Nennwärmeleistung trifft zu?**
 - 1. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens

..... **FACHFRAGEN HEIZUNG**

- 4 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
- 2. Je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte müssen mindestens 2 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
- 3. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens 1 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
- 4. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens 5 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
- 5. Je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte müssen mindestens 6 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen

6. Warum muss der Aufstellungsraum einer Gasfeuerstätte der Art B₁ eine bestimmte Größenanforderung erfüllen?

- 1. Es müssen bestimmte Sicherheitsabstände zur Feuerstätte hin eingehalten werden
- 2. Es müssen Brandschutzabstände berücksichtigt werden, die eine bestimmte Aufstellungsraumgröße erforderlich machen
- 3. Es ist möglich, dass in den ersten Betriebsminuten der Gasfeuerstätte gewisse Abgasmengen aus der Strömungssicherung in den Aufstellungsraum eintreten. Eine Mindestraumgröße stellt hier sicher, dass diese Abgasmengen ausreichend „verdünnt“ werden
- 4. Bei Funktionsschäden der Abgasanlage (z. B. Verstopfung) treten die Abgase aus der Strömungssicherung aus. Bei Einhaltung der Mindestgröße des Aufstellungsraumes ist dieses jedoch ungefährlich und ein Weiterbetrieb der Feuerstätte bis zur nächsten Reinigung der Abgasanlage ist möglich

- 5. Erfüllt der Aufstellungsraum die Größenanforderung der TRGI, so wird die Gasfeuerstätte mit ausreichend Verbrennungsluft versorgt, die Nachschaltung eines Verbrennungsluftraumes ist nicht mehr erforderlich

(Weitere Fragen zum Thema: Walter; Heizungs- und Klimatechnik – Programmierte Prüfungsfragen; Genter Verlag)

Lösungen

Fachfragen Sanitär von Seite 28/29

1.3; 2.2; 3.5; 4.1; 5.2; 6.1; 7.1; 8.4; 9.5; 10.2

Fachfragen Heizung von Seite 30/31

1.1; 2.1; 3.2; 4.4; 5.1; 6.3

Rätselauflösung aus sbz-monteur 9/2001

A	S	S	E	R	U	E	C	K	S	T	A	U	N
W	R	K	L	O	S	E	T	T	S	I	T	Z	T
K	E	L	E	C	H	A	N	D	B	R	A	I	E
N	W	B	E	N	E	B	E	N	L	U	N	R	
I	R	F	G	L	I	C	O	N	I	E	S	K	D
R	E	U	E	I	E	L	A	I	E	F	E	A	R
T	U	A	R	S	R	A	R	S	T	M	T	U	
A	A	R	E	A	E	B	O	P	N	U	A	H	C
R	M	T	M	G	T	E	M	U	A	N	I	O	K
G	O	U	M	D	R	E	L	E	H	G	L	D	O
N	R	H	A	H	B	I	E	R	T	A	U	E	L
U	T	S	N	U	D	R	E	H	S	E	T	B	
K	S	H	C	I	E	L	G	N	U	T	F	H	E
N	E	S	B	A	T	H	C	A	N	E	L	Y	N